

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die allcore Unternehmensberatung und Service GmbH

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der allcore Unternehmensberatung und Service GmbH („allcore“) und einem Unternehmer als Auftraggeber („Auftraggeber“).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen allcore und dem Auftraggeber, also auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
- 1.3. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie von allcore schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, ersetzt.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang/Beauftragung von Subunternehmern

- 2.1. Der Gegenstand des Vertrages ist entweder i) die Beauftragung von allcore mit der Beratung eines Unternehmens („Beratungsauftrag“), ii) die on demand Zurverfügungstellung von Management-Kräften auf Zeit („Management-Kraft“) oder iii) die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch allcore.
- 2.2. Der jeweilige Umfang eines konkreten Beratungsauftrages ist im Einzelfall vertraglich festzulegen bzw. zu vereinbaren und ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibung.
- 2.3. Der jeweilige Umfang und die jeweilige Dauer einer konkreten on demand Zurverfügungstellung von Management-Kräften sowie der Erbringung von IT-Dienstleistungen ist im Einzelfall vertraglich festzulegen bzw. zu vereinbaren und ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibung.
- 2.4. Zur Erfüllung ihrer einzelvertraglich vereinbarten Aufgaben ist allcore berechtigt, Dritte („Subunternehmer“) heranzuziehen. allcore kann die ihr obliegenden Aufgaben gänzlich oder teilweise durch diese Subunternehmer erbringen lassen. Die Bezahlung des Subunternehmers erfolgt ausschließlich durch allcore selbst. Zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber entsteht kein direktes Vertragsverhältnis.
- 2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit allcore keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu den von allcore herangezogenen Mitarbeitern und Subunternehmern einzugehen. Der Auftraggeber wird diese Mitarbeiter und Subunternehmer insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch allcore anbietet.

- 2.6. Im Falle der Zurverfügungstellung einer Management-Kraft schuldet allcore jeweils nur deren Bereitstellung, nicht jedoch die Erbringung bestimmter Leistungen durch diese. Die jeweils bereitgestellte Management Kraft schuldet keine besondere Qualifikation oder Zusatzausbildung und keinen besonderen Erfolg.
- 2.7. Die jeweils bereitgestellten Management-Kräfte dürfen nur für die jeweils vertraglich festgelegten Tätigkeiten und das vertraglich festgelegte Einsatzgebiet herangezogen werden und arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Auftraggebers. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber hinsichtlich der ihm bereitgestellten Management-Kraft alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeitgesetze, die jeweils geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen und den jeweils anwendbaren Kollektivvertrag einzuhalten. Zwischen den Management-Kräften und dem Auftraggeber entsteht kein Vertragsverhältnis.
- 2.8. Die on demand Bereitstellung von Management-Kräften durch allcore steht unter dem Vorbehalt jeweils verfügbarer Personalkapazitäten, als die Management-Kraft nicht aufgrund Ausscheidens aus dem Unternehmen allcore oder sonstiger von allcore nicht zu vermeidender Umstände (z.B. Krankheit, Unfall) unverfügbar geworden ist. Sollte allcore die Bereitstellung nicht möglich sein, wird allcore von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, ohne dass dies Schadenersatzansprüche des Auftraggebers auslösen würde.

3. Obliegenheiten des Auftraggebers/Einverständniserklärung

- 3.1. Der Auftraggeber wird allcore zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie über alle Umstände informieren, die für die Durchführung der Leistung von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung der Leistung bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von allcore wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.2. Der Auftraggeber erbringt alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht, dass allcore in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass allcore und/oder die durch allcore beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten, ihm zurechenbaren Personen entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 3.3. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von allcore und/oder deren Subunternehmern erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Der Auftraggeber vergütet die, allcore hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei allcore jeweils geltenden Sätzen gesondert.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.
- 3.5. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Beratung eines Unternehmens vereinbart, treffen den Auftraggeber weiters insbesondere folgende Obliegenheiten:
 - a) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

- b) Der Auftraggeber wird allcore über jegliche Beratungen umfassend informieren, also über durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten.
- 3.6. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Bereitstellung von Management Kräften vereinbart, sorgt der Auftraggeber weiters insbesondere dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der allcore von dieser informiert werden.
- 3.7. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Erbringung von IT-Dienstleistungen vereinbart, treffen den Auftraggeber weiters insbesondere folgende Obliegenheiten:
- a) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass allcore Leistungen mit Einrichtungen der Ferndiagnose oder Fernwartung durchführt, soweit nicht Einsätze vor Ort zwingend erforderlich sind und wird entsprechende Zugänge zur Verfügung stellen.
 - b) Dem Auftraggeber obliegt die zeitnahe Vornahme der Datensicherung der Inhalte von Festplatten oder anderen Datenträgern in verkehrsüblichem Umfang vor Einsätzen, damit zur Reproduktion der Daten kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes. Zur Überprüfung der Datensicherung oder zur Löschung von Daten ist allcore nicht verpflichtet.

4. Obliegenheiten von allcore/Berichterstattung

- 4.1. allcore wird dem Auftraggeber auf Ansuchen des Auftraggebers über ihre Arbeit, bzw. die ihrer Mitarbeiter oder der Subunternehmer, Bericht erstatten.
- 4.2. allcore ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes, bzw. bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. allcore ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 4.3. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Beratung eines Unternehmens vereinbart, wird allcore dem Auftraggeber den Schlussbericht binnen angemessener Zeit, also binnen zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Beratungsauftrages, übermitteln.

5. Schutz der Unabhängigkeit

- 5.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2. Die Vertragsparteien werden entsprechende Vorkehrungen treffen, um die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Subunternehmer und Mitarbeiter allcores zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Change Requests

- 6.1. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Erbringung von IT-Dienstleistungen vereinbart, können beide Vertragspartner jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

7. Gewährleistung und Leistungsstörungen

- 7.1. allcore leistet ausschließlich für die vertragsgemäße Erfüllung Gewähr. Jegliche darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 7.2. Der Auftraggeber unterstützt allcore bei der Mängelbeseitigung und stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich an allcore zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstandenen Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 7.3. Beruht die Mangelhaftigkeit einer Leistung auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers, ist jede unentgeltliche Pflicht zu Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von allcore erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Auf Wunsch des Auftraggebers wird allcore den Mangel kostenpflichtig beseitigen.
- 7.4. Ist als Vertragsgegenstand gemäß Punkt 2.1. die Bereitstellung von Management Kräften vereinbart, übernimmt allcore insbesondere auch keine Gewährleistung für die Leistungserbringung durch diese, oder für eine gewisse Qualifikation oder Zusatzausbildung der jeweiligen Management-Kraft. Insbesondere schuldet allcore keinen Erfolg hinsichtlich einer etwaigen Leistungserbringung.
- 7.5. Im Falle eines Mangels ist allcore nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel, im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch Verbesserung oder Neuherstellung/Ersatzvornahme zu beseitigen. Dies gilt unabhängig von einem etwaigen Verschulden allcores.
- 7.6. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 7.7. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard oder Softwareprodukten von allcore an den Auftraggeber. Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt sechs Monate ab Übergabe. § 924 ABGB „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von allcore überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich allcore das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

8. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung

- 8.1. Die Haftung von allcore ist gegenüber dem Auftraggeber auf grobes Verschulden (Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit) begrenzt. Davon ausgenommen sind Personenschäden. Bei fahrlässiger Verursachung – sei es aus dem Titel des Schadenersatzes aus Vertrag oder Delikt oder aus einem anderen Titel – ist die Haftung von allcore gegenüber dem Auftraggeber betragsmäßig jedenfalls beschränkt auf das niedrigste (i) des konkreten Schadens ii) der Deckung der Haftpflichtversicherung, begrenzt auf die tatsächlich ausgezahlte Versicherungssumme iii) der konkreten Vertragssumme für die jeweilige einzelne Leistung. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Kunden) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.2. allcore haftet jedenfalls nicht für mittelbare Schäden, einem Dritten entstandene Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

- 8.3. allcore wählt sowohl die Management-Kräfte als auch Subunternehmer bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers mit kaufmännischer Sorgfalt aus. Mangels anderer Vereinbarung, hat allcore nur für die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung der Management-Fachkraft oder des Subunternehmers einzustehen. allcore haftet dem Auftraggeber daher nur für einen unmittelbar durch Auswahlverschulden entstandenen Personen- und/oder Sachschaden; dies jedoch nur insoweit, als allcore hinsichtlich der Auswahl eine vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Sorgfaltsverletzung begangen hat und die mangelnde Eignung für allcore offensichtlich erkennbar war.
- 8.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.5. Den Auftraggeber trifft die Beweislast dafür, dass der Schaden auf einem Verschulden von allcore beruht.
- 8.6. Im Falle der Heranziehung von Subunternehmern durch allcore tritt allcore etwaige, gegen den Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung des Werkes durch den Subunternehmer entstandene Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegen diese an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an den Subunternehmer halten.
- 8.7. Ist im Rahmen der, unter Punkt 2.1. beschriebenen Erbringung von IT-Dienstleistungen die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten, für die Wiederherstellung der Daten jedenfalls begrenzt mit maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000, -.
- 8.8. Weitergehende als die, in diesem Dokument genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von allcore – gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

9. Urheber- und Werknutzungsrechte

- 9.1. Die Urheberrechte an dem von allcore, deren Mitarbeitern und der von allcore herangezogenen Subunternehmern geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei allcore.
- 9.2. Der Auftraggeber erwirbt jedoch eine beschränkte Werknutzungsbevollmächtigung, die während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich auf die Nutzung für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck durch den Auftraggeber beschränkt ist, wie beispielsweise Unterstützung bei operativen oder finanziellen Entscheidungen.
- 9.3. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von allcore zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verwerten und/oder zu verbreiten. Eine Haftung allcores ist auch gegenüber Dritten im Falle einer unberechtigten Vervielfältigung/Bearbeitung/Verwertung/Verbreitung des Werkes, insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes ausgeschlossen.
- 9.4. Ein Zuwiderhandeln des Auftraggebers berechtigt allcore zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, wie insbesondere Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche.

10. Geheimhaltung

- 10.1. allcore verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers. Davon umfasst sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die allcore über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 10.2. Weiters verpflichtet sich allcore, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die allcore im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugänglich sind, insbesondere auch über die Daten von Kunden des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 10.3. allcore ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Subunternehmern, denen allcore sich bedient, entbunden. allcore hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für einen Verstoß der Subunternehmer gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 10.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen oder der anwaltlichen bzw. gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen, die allcore gegen den Auftraggeber geltend macht.

11. Datenschutz

- 11.1. allcore ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Zu diesem Zweck unterzeichnen allcore und der Auftraggeber eine Auftragsverarbeiter Vereinbarung.
- 11.2. Sowohl allcore als auch der Auftraggeber versichern die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz. Die Datenschutzerklärung von allcore finden Sie unter folgendem Link: <https://www.allcore.at/datenschutz>

12. Honorar

- 12.1. allcore steht das jeweils zwischen allcore und dem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Honorar zu. allcore ist berechtigt Zwischenabrechnungen zu legen und Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch allcore fällig.
- 12.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die zur Verfügung gestellten Management-Kräfte, ist allcore berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen.
- 12.3. allcore wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 12.4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von allcore vom Auftraggeber zusätzlich zum Honorar gemäß Punkt 11.1. dieser AGB zu ersetzen.
- 12.5. Im Falle des Unterbleibens der Ausführung des vereinbarten Werkes oder der Leistung (insb. IT-Dienstleistung) oder der Zurverfügungstellung einer Management-Kraft aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des

Vertragsverhältnisses durch allcore, bleibt der Anspruch allcores auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen aufrecht. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die allcore bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

- 12.6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist allcore von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

13. Elektronische Rechnungslegung

- 13.1. allcore ist berechtigt, die Rechnungen auch in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln, womit sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden erklärt.

14. Dauer des Vertrages

- 14.1. Der zwischen allcore und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag („Vertrag“) endet grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Projekts und der entsprechenden Schlussrechnungslegung. Durch das Legen von Zwischenrechnungen endet der Vertrag nicht.

- 14.2. allcore ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren allcores weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung allcores eine taugliche Sicherheit leistet.

14. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

- 14.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen allcore und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

- 14.3. Der Vertrag und diese AGB enthalten alle zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftform. Auch eine Änderung des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.